

**16.09.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

In - AIS - FS - Fz - R

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung  
missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,  
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,  
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)** und  
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In
1. Zum Gesetzentwurf allgemein
    - a) Der Bundesrat verurteilt jedwede Instrumentalisierung von Menschen, insbesondere Kindern. Er unterstützt daher ausdrücklich das Bestreben der Bundesregierung, entschieden gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen vorzugehen, bei denen Kinder zur Erwirkung eines Aufenthaltsrechts eines Elternteils eingesetzt werden. Der Bundesrat teilt zudem die Auffassung der Bundesregierung, dass das geltende Recht einer Überarbeitung bedarf. Der vorgelegte Gesetzentwurf bietet in vielen Teilen für die Praxis wünschenswerte Verbesserungen. Er gibt aber auch Anlass zu Kritik.
    - b) Der Bundesrat stellt insbesondere fest, dass der Gesetzentwurf – anders als das geltende Recht – nicht mehr vorrangig das Ziel verfolgt, jede missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zu verhindern. Denn der Anwendungsbereich der Regelung wurde im Vergleich zum geltenden Recht ohne erkennbaren Grund oder Begründung erheblich eingeschränkt. Der Gesetz-

entwurf verfolgt offenbar nur noch den Zweck, zu verhindern, dass die Kinder in den geregelten Konstellationen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Anders ist es nicht zu erklären, dass Anerkennungen nur noch in Konstellationen zu prüfen sind, in denen eine beteiligte Person die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllt.

- c) Vor dem Hintergrund der Anwendung der neuen Regelungen nicht nur durch die Ausländerbehörden, sondern insbesondere auch durch die Standesämter, hält es der Bundesrat für notwendig, dass neben den schwachen Aufenthaltsstatus auch die starken Aufenthaltsstatus, insbesondere der unbefristeten Aufenthaltstitel, für diesen Bereich eine gesetzliche Definition erfahren.
- d) Der Bundesrat sieht, auch vor diesem Hintergrund, die Notwendigkeit einer zeitnahen Evaluation der neuen gesetzlichen Regelungen, die nicht erst in fünf Jahren stattfinden soll. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Evaluation zu diesem Themenbereich fordert er zudem die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass eine hinreichend valide Datengrundlage im Ausländerzentralregister geschaffen wird, um eine solche Evaluation durchzuführen.

## FS 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert, den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Familien und die Rechte von Kindern zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

### Begründung:

Die aktuelle Praxis der Anerkennung von Vaterschaften hat sich als untauglich erwiesen, Fälle missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen effektiv aufzudecken und damit zu verhindern. Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, zu entscheidenden Verbesserungen zu kommen, wird daher uneingeschränkt begrüßt.

Gleichzeitig regt der Bundesrat nachdrücklich an, den Gesetzentwurf noch einmal im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Familien und die Rechte von Kindern zu überprüfen. So sieht der Gesetzentwurf vor, dass nahezu sämtliche Familien mit einem aufenthaltsrechtlichen Gefälle zukünftig in einem mehrstufigen Verfahren zunächst bei der für die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung zuständigen Stelle (Standes- oder Jugendamt, Notariate) und anschließend noch bei der Ausländerbehörde vorstellig werden müssen. Damit sind nicht nur Mehraufwände bei den bislang nur in Verdachtsfällen beteiligten

Ausländerbehörden, sondern auch zusätzliche Belastungen für die betroffenen Familien verbunden. Diese laufen Gefahr, dass eine Vaterschaftsanerkennung vor Geburt aus Zeitgründen nicht möglich ist. Das kann unter anderem dazu führen, dass bei Komplikationen unter der Geburt der noch nicht anerkannte Kindesvater keinerlei (Mit-)Entscheidungsbefugnisse hat. Weiterhin werden einige Familien – gerade in den Fällen, in denen noch keine langjährige, feste Partnerschaft zwischen den Eltern besteht – aufgrund der Hürden des Verfahrens auf eine Vaterschaftsanerkennung gänzlich verzichten, was im Hinblick auf die persönliche und wirtschaftliche Lage des Kindes ebenso wie der Mutter mit zahlreichen Nachteilen verbunden ist. Auch für die Behörden im Bereich des Unterhaltsvorschusses sind mit fehlenden Vaterschaftsanerkennungen zusätzliche Verwaltungsaufwände sowie Ausfälle beim Unterhaltsrückgriff verbunden.

Auch wenn von einer durchaus erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden muss, kann kein Zweifel bestehen, dass es sich bei der weit überwiegenden Anzahl der 65 000 Familien pro Jahr, die nach Schätzung der Bundesregierung zukünftig betroffen sind, um Familien ohne jegliche Missbrauchsabsicht handelt. Um diesen Kindern und ihren Eltern den Start in ein gemeinsames Familienleben nicht unnötig zu erschweren, sollte daher noch einmal intensiv geprüft werden, wie die Zahl von Familien in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden reduziert oder das Verfahren für die betroffenen Familien vereinfacht und Bürokratie reduziert werden kann. In Frage kommen hier etwa ein Positivkatalog, anhand dessen der Ausschluss eines missbräuchlichen Falles bereits den anerkennenden Stellen ohne vertiefte Prüfung möglich ist, sowie verschiedene Verfahrenserleichterungen (zum Beispiel kein doppeltes Antragsverfahren, Ermöglichung digitaler Antragstellung).

AIS, FS 3. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b (§ 51 Absatz 1 Nummer 9 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b § 51 Absatz 1 Nummer 9 sind nach den Wörtern „der Aufenthaltstitel“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ einzufügen.

Begründung:

Die Erweiterung der gesetzlichen Erlöschenstatbestände in § 51 Absatz 1 AufenthG ist sinnvoll und hilfreich. Jedoch geht die Regelung nicht weit genug. So berücksichtigt sie nicht etwaige weitere akzessorische Aufenthaltstitel, die sich von der vom deutschen Kind gemittelten Aufenthaltserlaubnis eines Elternteils ableiten (zum Beispiel weitere Kinder der Mutter des deutschen Kindes). Diese müssten daher mit den üblichen Verwaltungsmitteln zurückgenommen werden.

Mit den Argumenten des rechtlichen Gleichlaufs eines einheitlichen Lebenssachverhalts und zur Vermeidung einer unnötigen Mehrbelastung der Ausländerbehörden – insbesondere zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und Entlastung der Ausländerbehörden – ist es daher geboten, alle akzessorische Aufenthaltstitel ebenfalls von § 51 Absatz 1 Nummer 9 AufenthG zu erfassen.

In 4. Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu – (§ 61 Absatz 3 – neu – AufenthG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. Dem § 61 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Ausländer kann den Geltungsbereich einer räumlichen Beschränkung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, um in einer Schutzeinrichtung für Opfer von Gewalt Unterkunft zu nehmen. Solange der Ausländer in der Schutzeinrichtung wohnt, gilt das Verlassen des Geltungsbereichs der räumlichen Beschränkung als erlaubt. Die Schutzeinrichtung hat der Ausländerbehörde den Aufenthalt des Ausländers in der Schutzeinrichtung innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufnahme zu bestätigen und die Erreichbarkeit mitzuteilen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht mit der Änderung des Asylgesetzes in Artikel 1 vor, dass Ausländerinnen und Ausländern, die Inhaber einer Aufenthaltsgestattung mit räumlicher Beschränkung sind, den vorgesehen Bereich in bestimmten Gefährdungslagen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde verlassen zu dürfen. Gefährdungslagen häuslicher Gewalt muss aber auch im Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes Rechnung getragen werden.

Die vorgeschlagene Änderung des AufenthG bezieht sich auf diese Änderung des Asylgesetzes und übernimmt diese unter Anpassung an die Situation von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die Inhaber einer Duldung mit räumlicher Beschränkung sind.

Dies ist, wie die Ergänzung des Asylgesetzes nach Artikel 1 des Gesetzentwurfes, erforderlich, um für gewaltbetroffene Ausländer eine schnelle räumliche Herauslösung aus dem Gewaltumfeld zu ermöglichen und die unkomplizierte Zugänglichkeit von Hilfsangeboten zu fördern. Es sollen zudem für betroffene Personen das Risiko einer Sanktionierung von Zuwiderhandlungen gegen eine räumliche Beschränkung nach § 98 AufenthG klar ausgeschlossen und so aufenthaltsrechtliche Hürden für das Aufsuchen einer Gewaltschutzeinrichtung abzubauen.

- In 5. Zu Artikel 2 Nummer 3a – neu – (§ 71 Absatz 7 – neu – AufenthG),  
Nummer 6 (§ 85b Absatz 3 AufenthG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer einzufügen:

„3a. Dem § 71 ist folgender Absatz anzufügen:

„(7) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen durch Landesrecht entscheidet die Ausländerbehörde über den Antrag auf Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft nach § 85a, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist. Hat die jeweils andere Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so entscheidet vorbehaltlich abweichender Bestimmungen durch Landesrecht die Ausländerbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbezirk der im Inland lebende Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Beteiligten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die deutsche Auslandsvertretung für die Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig, die für die jeweils andere Person im Sinne des § 85a Absatz 1 Satz 1 örtlich zuständig ist.“

- b) Nummer 6 § 85b Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

In § 85b Absatz 3 AufenthG-E ist eine Zuständigkeitsregelung enthalten, die systematisch besser in der Bestimmung über die ausländerbehördlichen Zuständigkeiten verortet ist (§ 71 AufenthG).

Im vorgeschlagenen § 71 Absatz 7 AufenthG(neu) wurden gegenüber dem Wortlaut des § 85b Absatz 3 Satz 1 AufenthG-E nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft nach § 85a“ hinzugefügt. Diese Änderung ist lediglich redaktionell und soll, infolge der Neuverortung der Bestimmung außerhalb der Regelungen zur Vaterschaftsanerkennung in den §§ 85a ff. AufenthG-E, die Erfassung durch den Rechtsanwender erleichtern.

In 6. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 1 Satz 1 Nummern 4, 5 – neu –,  
6 – neu – AufenthG)

Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist durch folgende Nummern zu ersetzen:

- „4. Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Staates und nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist,
5. mit einem zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigenden Aufenthaltstitel aus einem anderen Schengen-Staat eingereist ist, oder
6. noch nicht in das Bundesgebiet eingereist ist und
  - a) keinen Aufenthaltstitel oder lediglich ein Schengen-Visum besitzt oder
  - b) nicht nach § 41 Absatz 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt ist.“

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind die Wörter „aufhält oder“ durch das Wort „aufhält,“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 85a Absatz 1 AufenthG-E benennt die möglichen Konstellationen, in denen ein „aufenthaltsrechtliches Gefälle“ vorliegt. Dabei schildern die Nummern 1 bis 4 „ungesicherte“ Formen des Aufenthaltsrechts. Hierbei fehlen jedoch zwei Personenkreise, die gegenwärtig in der Praxis mit missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen auffallen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Staatsangehörigen der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Staaten (sogenannte Positivstaater), die also aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ohne Visum zu einem Kurzaufenthalt einreisen dürfen.

Zum anderen handelt es sich um Inhaber von Aufenthaltstiteln eines anderen Schengen-Staates, hierunter können z.B. Staatsangehörige aus asiatischen oder afrikanischen Ländern fallen. Auch diese Personen dürfen ohne eine weitergehende Prüfung des Aufenthaltsrechts nach nationalem Recht visafrei einreisen.

Weil in diesen Fällen die Voraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt bei Einreise nicht gegeben sind und erst durch die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung während des Kurzaufenthalts geschaffen werden könnten, ist auch in diesen praxisrelevanten Konstellationen (siehe auch Stellungnahme des Deutschen Städtetags vom 17. Mai 2024 zum Referentenentwurf) von einem aufenthaltsrechtlichen Gefälle auszugehen.

In 7. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, den Status der Feststellung nach § 85a Absatz 2 AufenthG-E, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist, zu überprüfen.“

Begründung:

Nach § 85a Absatz 2 AufenthG-E stellt die Ausländerbehörde bei Feststehen der leiblichen Vaterschaft ohne weitere Prüfung fest, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist. Welchen rechtlichen Status diese Feststellung hat, ist nicht eindeutig.

In der Einzelbegründung zu § 85a Absatz 2 AufenthG-E wird ausgeführt, dass, wenn die Beteiligten durch ein gefälschtes Abstammungsgutachten die Zustimmung der Ausländerbehörde erschleichen, die Rücknahme der Zustimmung möglich ist (§ 85c Absatz 2 AufenthG-E). Legen die Antragsteller ein gefälschtes Abstammungsgutachten vor, so würde die Ausländerbehörde nach § 85a Absatz 2 AufenthG-E aber keine Zustimmung erteilen, sondern feststellen, dass es der Zustimmung nicht bedarf. Für diese Feststellung greift § 85c Absatz 2 AufenthG-E aber nicht, weil dieser nur an die Zustimmung anknüpft. Da die Feststellung nach § 85a Absatz 2 AufenthG-E Wirkungen im Rechtsverkehr entfaltet, sollte klar sein, dass und wie diese im Falle ihrer Erschleichung aufgehoben werden kann. Es könnte erwogen werden, § 85a Absatz 2 AufenthG-E dahingehend zu ergänzen, dass die Feststellung „durch Bescheid“ erfolgt und weitergehend 85c Absatz 2 AufenthG-E auch auf die Feststellung nach § 85a Absatz 2 AufenthG-E erstreckt wird.

In 8. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 85a Absatz 2 AufenthG-E auf Konstellationen beschränkt werden kann, in denen die Antragsteller das Abstammungsgutachten beibringen.

Begründung:

Die Bundesregierung geht nach der Begründung zu § 85a Absatz. 2 AufenthG-E davon aus, dass die Ausländerbehörde auf Wunsch der Beteiligten selbst ein Abstammungsgutachten in Auftrag gibt. Sie weist weiter darauf hin, dass die Ausländerbehörde auf die Erhebung der Gutachtenkosten als Auslage in Fällen der Unbilligkeit ganz oder teilweise verzichten kann. Warum in bestimmten Fallgestaltungen die Ausländerbehörde ganz oder teilweise die Kosten für ein Abstammungsgutachten zu tragen haben soll, ist nur schwer ersichtlich. Um dies zu vermeiden, sollte § 85a Absatz 2 AufenthG-E darauf beschränkt sein,

dass ein Abstammungsgutachten von den Antragstellern selbst beigebracht wird.

In 9. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 2 AufenthG)

(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 10)

In Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 2 sind die Wörter „sie auf der Grundlage einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden festgestellt hat.“ durch die Wörter „die leibliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden durch genetische Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachgewiesen wird.“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht von der Annahme aus, dass nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller wirtschaftlich in der Lage sind, die Kosten für ein Abstammungsgutachten selbst zu tragen (ca. 300 Euro Laborkosten). In diesen Fällen sieht der Gesetzentwurf die Kostenübernahme durch den Normadressaten Verwaltung vor (Mengenverhältnis Bürger/Verwaltung: 40 Prozent/60Prozent).

Die Kosten für eine – mit ausdrücklichem Einverständnis der Antragsteller – von der Ausländerbehörde in Auftrag gegebene genetische Abstammungsuntersuchung nach § 17 des GenDG können zwar gemäß § 69 Absatz 3 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGebG bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin als Auslage geltend gemacht werden, dabei ist jedoch zu beachten, dass die Ausländerbehörde gemäß § 69 Absatz 3 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 12 Absatz 3, § 9 Absatz 5 BGebG ganz oder teilweise auf die Erhebung der Auslage verzichten kann, wenn die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (etwa bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII oder AsylbLG).

Es ist nicht opportun, die Kostenlast in diesen Fällen auf die Ausländerbehörden bzw. deren Rechtsträger zu verlagern.

Zudem führt diese Regelung der Kostentragung zu einer unnötigen Mehrbelastung der Ausländerbehörden. Denn da § 34a PStV keine entsprechende Regelung zur Kostentragung vorsieht, ist zu erwarten, dass mehr leibliche Väter zunächst einen Antrag auf Zustimmung bei den Ausländerbehörden stellen werden, anstatt direkt beim Standesamt die Eintragung der Vaterschaft unter Beifügung eines selbst in Auftrag gegebenen Nachweises der genetischen Abstammung zu beantragen (siehe Allgemeine Begründung, Teil VI. Nummer 4.3.1 f., BR-Drucksache 382/24, Seite 23f.).

Insgesamt sollte der Regelungswortlaut in den ursprünglich im Referentenentwurf des BMI und des BMJ vom 30. April 2024 vorgesehenen Wortlaut zurück geändert werden, so dass sich kein ausdrückliches Handlungserfordernis der zuständigen Behörden ergibt. Die Kosten für ein Abstammungsgutachten müssen in der Regel von den Antragstellern selber getragen werden.

AIS, FS 10. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 2 AufenthG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Kosten von Abstammungsgutachten, die nach der Anforderung eines Abstammungsgutachtens gemäß § 85a Absatz 2 des Gesetzentwurfs aufgrund eines notwendigen Auslagenverzichts bei den Ausländerbehörden beziehungsweise deren Rechtsträgern verbleiben, unbürokratisch und vollumfänglich zu erstatten.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht von der Annahme aus, dass nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller wirtschaftlich in der Lage sind, die Kosten für ein Abstammungsgutachten selbst zu tragen (circa 300 Euro Laborkosten). In diesen Fällen sieht der Gesetzentwurf die Kostenübernahme durch den Normadressaten Verwaltung vor (im Verhältnis Bürger/Verwaltung: 40 zu 60 Prozent).

Die Kosten für eine – mit ausdrücklichem Einverständnis der Antragsteller – von der Ausländerbehörde in Auftrag gegebene genetische Abstammungsuntersuchung nach § 17 GenDG können zwar gemäß § 69 Absatz 3 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGebG bei dem Antragsteller beziehungsweise der Antragstellerin als Auslage geltend gemacht werden, dabei ist jedoch zu beachten, dass die Ausländerbehörde gemäß § 69 Absatz 3 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 12 Absatz 3, § 9 Absatz 5 BGebG ganz oder teilweise auf die Erhebung der Auslage verzichten kann, wenn die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (etwa bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder, SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Es ist nicht opportun, die Kostenlast in diesen Fällen auf die Ausländerbehörden zu verlagern. Die Kosten für ein Abstammungsgutachten sollten von den Antragstellern getragen werden.

In 11. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 2 Satz 2 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Besteht entgegen der Annahme des Standesamtes kein Fall nach Absatz 1 Satz 1, stellt die Ausländerbehörde dies ebenfalls ohne weitere Prüfung fest.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Missbrauchsprüfung wird von § 85a Absatz 1 Satz 1 AufenthG-E vorgegeben. Demnach liegt ein aufenthaltsrechtliches Gefälle vor, wenn entweder aufseiten des Anerkennenden oder der Mutter jeweils

eine der enumerierten schwachen aufenthaltsrechtlichen Status, bei der jeweils anderen Person ein starker aufenthaltsrechtlicher Status vorliegt. Die schwachen Status sind in § 85a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 AufenthG-E gelistet und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung leicht für das Standesamt feststellbar.

Anders verhält es sich bei dem in § 85a Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 AufenthG-E genannten „unbefristeten Aufenthaltsrecht“. Jenseits der eindeutigen Anwendungsfälle (Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) benennt die Einzelbegründung beispielsweise auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates, soweit der Unionsbürger nach § 2 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt ist, die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates, soweit der EWR-Staatsbürger entsprechend § 2 i. V. m. § 12 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt ist, die Aufenthaltserlaubnis als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger, das Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von Unionsbürgern, das Daueraufenthaltsrecht für Familienangehörige von EWR-Staaten sowie das Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80.

Jenseits der Frage, ob etwa ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 ARB 1/80 angesichts seiner abgestuften Verfestigungsintervalle sowie der funktionalen Verknüpfung mit der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt (vgl. EuGH, InfAuslR 2009, 93 f.; VG Bremen Ur. v. 07.12.2020, 4 K 957/19, Rn. 19 ff.) ohne die Möglichkeit eines alternativen Nachweises hinreichender Existenzmittel (vgl. § 4 FreizügG/EU) als unbefristetes Aufenthaltsrecht qualifiziert werden kann, ist etwa die Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 FreizügG/EU für die Standesämter nicht ohne Weiteres ersichtlich. Da hier eine inhaltliche Prüfung nach Vorlage entsprechender Nachweise und Dokumente zu den Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 und 3 sowie § 4 FreizügG/EU durch die Standesämter erforderlich wird, ist eine erhebliche Fehleranfälligkeit gegeben. Auch das Aufenthaltsrecht heimatloser Ausländer im Sinne des § 1 HAuslG ist unbefristet, ein Aufenthaltstitel wird ausdrücklich nicht benötigt. Die Freizügigkeitsvoraussetzungen des FreizügG/EU sind infolge ihrer unionsrechtlichen Prägung und Überlagerung durch umfassende Rechtsprechung des EuGHs nicht ohne Weiteres für fachlich nicht auf das Aufenthaltsrecht spezialisierte Stellen prüfbar. Auch eine etwaige, durch das BMI zu erarbeitende Arbeitshilfe kann hier keine Abhilfe schaffen. Hieraus ergibt sich somit eine hohe Fehleranfälligkeit. Eine ebenso hohe Fehleranfälligkeit besteht mit Blick auf die schwachen Aufenthaltsstatus.

In entsprechenden Konstellationen liegt es im Interesse der Beteiligten, einen Nachweis zum Nichtvorliegen eines Aufenthaltsrechtsgefälles und entsprechend zur Nichtanwendbarkeit des Zustimmungserfordernisses nach § 85a Absatz 1 AufenthG-E i. V. m. § 1598 Absatz 1 BGB-E zu erhalten und dem Standesamt vorlegen zu können, entsprechend der bereits vorgesehenen Feststellungsbefugnis nach § 85a Absatz 2 AufenthG-E. Dieser besteht im Feststellungsbescheid nach dem anzufügenden Satz 2 des § 85a Absatz 2 AufenthG-E.

R 12. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 4 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 4 sind nach dem Wort „wird“ die Wörter „in der Regel“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung. Im Gesetzeswortlaut von § 85a Absatz 4 AufenthG ist zu verdeutlichen, dass es sich ausweislich der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs – anders als in Absatz 5 – um eine (widerlegliche) Regelvermutung handelt (vgl. BR-Drucksache 382/24, S. 38, Einzelbegründung zu § 85a Absatz 4 AufenthG-E) und somit andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nicht ausgeschlossen sind.

In 13. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 4 Nummer 1, 5 – neu –, 6 – neu –  
AufenthG)

(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 14)

Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 4 Nummer 1 ist zu streichen.
- b) Folgende Nummern sind anzufügen:

„5. zwischen dem Anerkennenden und der Mutter offensichtlich kein Kennverhältnis besteht und jenseits der Anbahnung des Anerkennungsverfahrens sowie dessen Durchführung kein Raum für Umgang und keine Verantwortungsübernahme stattfindet oder eine Beziehung ist oder

6. in Bezug auf den Anerkennenden oder die Mutter bereits konkrete Rückführungsmaßnahmen eingeleitet wurden, die Rückführung dann aber allein wegen einer Antragstellung zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens ausgesetzt wurde.“

Folgeänderung:

Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 Buchstabe c ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Umstand, ob sich die Betroffenen „zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft“ kennen gelernt haben, ist praktisch ausschließlich durch positives Bestätigen der Antragsteller nachweisbar. Die Vorschrift wird in der Praxis daher vermutlich keine Relevanz entfalten.

Die Ausführungen zur Einzelbegründung zu § 85a Absatz 4 auf Seite 38 der BR-Drucksache 382/24 begegnen Bedenken: Der Vermutungstatbestand muss klar und präzise formuliert sein. Dies ergibt sich sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip, als auch dem Recht auf ein faires Verfahren. So muss jederzeit erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen die gesetzliche Vermutung greift und wie man die Vermutung widerlegen kann.

Für die Antragstellenden ist nach der aktuellen Fassung der Norm nicht erkennbar, unter welcher Voraussetzung die Vermutungswirkung entsteht, weil sich die Tatbestandsvoraussetzung der Vermutungsregelung nicht eindeutig aus dem Gesetz ergibt. Vielmehr werden zur Prüfung ihres Vorliegens Indizien herangezogen werden, die das Vorliegen der Voraussetzung nahelegen, die dann wiederum Vermutungswirkung entfalten soll. Diese „doppelte Vermutungskette“ erscheint dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht zu genügen. Es wird daher angeregt, die in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Indizien in eigene Vermutungstatbestände zu gießen.

AIS, FS 14. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 4 Nummer 1 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 5 sind in § 85a Absatz 4 Nummer 1 die Wörter „zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft kennengelernt haben“ durch die Wörter „miteinander nicht sprachlich verständigen können“ zu ersetzen.

Begründung:

Der vom Gesetzgeber vorgesehene Vermutungstatbestand des Kennenlernens zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft wird durch die zuständigen Behörden – auch im Rahmen einer behördlichen Befragung der Betroffenen – in der Regel nicht überprüfbar sein. Um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft besser verhindern zu können, muss die Prüfung der Vermutungstatbestände für die Ausländerbehörden jedoch auch durchführbar sein. Insofern ist der Tatbestand durch den ursprünglich – im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 30. April 2024 vorgesehenen – Tatbestand zu ersetzen.

Die sprachliche Verständigung – diese umfasst auch die Verständigung mittels Gebärdensprache – dürfte ein tragendes Indiz sein, um bei Nichtvorliegen die widerlegliche Vermutung einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft begründen zu können, und sie ist für die zuständigen Behörden auch überprüfbar.

In 15. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 4 Nummer 2 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 4 Nummer 2 ist jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 85a Absatz 4 Nummer 2 AufenthG-E regelt die Vermutung für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, wenn der Anerkennende binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat. Gleiches soll gelten, wenn die Mutter binnen vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für verschiedene Kinder durch jeweils verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat. „Mehrfach“ hat der Anerkennende anerkannt, wenn es sich im Zeitpunkt der Prüfung um mindestens die dritte Vaterschaftsanerkennung bzw. Zustimmung hierzu handelt.

Die Begrenzung des Betrachtungszeitraums auf vier Jahre ist nicht nachvollziehbar. Es würde bei einem Betrachtungszeitraum von vier Jahren für Mehrfachanerkennungen ein zu großer Anreiz für die gezielte Ausnutzung desselben als Gestaltungszeitraums verbleiben. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen als Einnahmequelle, denn diese werden regelmäßig in nicht unbeträchtlicher Höhe abgegolten.

Aus Sicht der adressierten Mütter ist zu beachten, dass naturgemäß zwischen Geburten in der Regel zwei bis drei Jahre liegen. Im Zeitraum von vier Jahren könnten daher meist nur zwei Zustimmungen zu Vaterschaftseintragungen beachtet werden. Eine Mehrfachanerkennung bzw. Mehrfachzustimmung im Sinne der Gesetzesbegründung, wonach die dritte Zustimmung erheblich ist, wäre daher nur in Ausnahmefällen erreichbar. Dies wird dem verfolgten Ziel, einen schnell und einfach zu prüfenden Vermutungstatbestand für die Ausländerbehörden einzuführen, nicht gerecht.

Daher ist jeweils der Zeitraum von acht Jahren als angemessener Betrachtungszeitraum anzusetzen. Hiermit besteht ein Zeitraum, in welchem in beiden Varianten des § 85b AufenthG-E der Zweck des Vermutungstatbestandes – die Feststellung von relevantem Vorverhalten – erreicht werden kann.

In 16. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 5 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „Es wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn“ durch die Wörter „Anhaltspunkte dafür, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, bestehen, wenn“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Verhältnis der Vermutungstatbestände in § 85a Absatz 4, 5 AufenthG-E zueinander bedarf einer Klarstellung auf gesetzlicher Ebene. Zwar geht die Begründung davon aus, dass einerseits keine zwingende Prüfreihefolge zwischen den Absatz 4 (Vermutung einer missbräuchlichen Anerkennung) und Absatz 5 (Vermutung einer nicht missbräuchlichen Anerkennung) bestehen soll, tatsächlich aber bei Vorliegen beider Vermutungstatbestände ein Missbrauch gerade nicht vermutet wird. Die Einzelbegründung geht in diesem Fall von einem Vorrang der Vermutungsregelung in Absatz 5 aus. Dies spiegelt sich allerdings im Wortlaut nicht wider und bedarf der Klarstellung.

Überdies ist ein derartiger Vorrang des Absatzes 5 gegenüber dem Absatz 4 nur schwer nachzuvollziehen, wenn der Umstand, dass die Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrages seit sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen (Absatz 5 Satz 2 Nummer 1), die sich aus einem für die Anerkennung gewährten oder versprochenen Vermögensvorteil und/oder aus einer wiederholten Anerkennung ergebende Missbrauchsvermutung (Absatz 4 Nummer 2, 3) entfallen lassen soll.

Vor diesem Hintergrund sollte aus § 85a Absatz 5 Satz 2 AufenthG-E klar hervorgehen, dass die Regelung neben § 85a Absatz 4 AufenthG-E steht.

In 17. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Einzelbegründung wird in § 85a Absatz 5 Satz 2 AufenthG-E eine Vermutung aufgestellt, für die Fälle, in denen eine sozial-familiäre Beziehung besteht und der Anerkennende tatsächlich bereit ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen.

Im Hinblick auf die gewichtigen Rechtsfolgen der Zustimmung der Ausländerbehörde ist es sachgerecht, den zu fordernden Zeitraum auf zwölf Monate zu erhöhen. Ein Zeitraum von sechs Monaten erscheint, auch gemessen an der Rechtsprechung (vgl. AG Holzminden, Beschl. v. 2. September 2010, 12 F 332/10), als zu kurz, um das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zu konstatieren. Andererseits dürfte nach zwei Jahren davon auszugehen sein, dass eine solche entstanden ist (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 4. August.2006, 9 UF 32/06 mit weiteren Nachweisen). So erscheint es nicht unverhältnismäßig, einen Zeitraum von sechs Monaten als zu kurz, andererseits einen Zeitraum von zwölf Monaten als ausreichend anzunehmen, um eine sozial-familiären Beziehung nachvollziehbar annehmen zu können.

R 18. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 85a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 5 § 85a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 sind nach dem Wort „leibliche“ die Wörter „oder rechtliche“ einzufügen.

Begründung:

Die Norm sieht einen Vermutungstatbestand für das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung und damit einer nicht missbräuchlichen Vaterschaft u. a. im Falle der leiblichen Vaterschaft des Anerkennenden für ein Geschwisterkind des anzuerkennenden Kindes vor. Die Konstellation, dass der anerkennende der Adoptivvater eines anderen Kindes derselben Mutter ist, wird indes nicht erfasst. Da es sich hierbei aber ebenfalls um (rechtliche) Geschwisterkinder handelt, was gleichermaßen für die Annahme einer sozial-familiären Beziehung der Beteiligten untereinander spricht, ist der Wortlaut des §85a Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 Alternative 1 AufenthG-E entsprechend zu erweitern.

R 19. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 85b Absatz 1 Satz 2 – neu – AufenthG)

Dem Artikel 2 Nummer 6 § 85b Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:  
„Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.“

Begründung:

Die Ergänzung des § 85b Absatz 1 AufenthG-E ist unter dem Gesichtspunkt der Statusklarheit, des Vertrauensschutzes der Beteiligten und der Verhinderung eines Missbrauchs des Verfahrens erforderlich.

Das derzeit vorgesehene Konzept eines antragsbedürftigen Verfahrens als materielle Wirksamkeitsvoraussetzung für die Anerkennung einer Vaterschaft führt zu gewissen Friktionen mit dem Grundsatz, dass es sich bei der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung hierzu um bedingungsfeindliche Willenserklärungen handelt. Denn die Erklärungen sollen nun in der Sache unter die doppelte Bedingung gestellt werden, dass die Zustimmung erstens beantragt und zweitens erteilt wird. Die Erteilung der Zustimmung als Bedingung ist gerade gewollt und zur Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen hinzunehmen. Das Antragserfordernis als weitere Bedingung mag sich unter dem Gesichtspunkt, dass in dem Verfahren Mitwirkungsobliegenheiten sowohl für den Anerkennenden als auch für die Mutter begründet werden soll, ebenfalls rechtfertigen lassen, auch wenn die Beteiligten dadurch faktisch die Möglichkeit erhalten, von ihren Willenserklärungen zurückzutreten. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb ein einmal gestellter Antrag wieder zurückgenommen werden können sollte, mithin die öffentlich beurkundeten Erklärungen un-

ter die dritte Bedingung gestellt werden, dass der Antrag nicht zurückgenommen wird. Es erscheint unter dem Gesichtspunkt der Statusklarheit problematisch, wenn die Beteiligten den Schwebezustand durch mehrfache Stellung und Rücknahme von Anträgen beliebig verlängern könnten. Soweit auch eine einseitige Rücknahme durch nur einen der Beteiligten möglich sein sollte, besteht damit zudem selbst im laufenden Prüfverfahren noch die faktische Möglichkeit vom Rücktritt der Anerkennungs- oder Zustimmungserklärung, obwohl der andere Beteiligte auf die Zustimmung der Ausländerbehörde und damit die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung vertraut.

Die Rücknahmemöglichkeit könnte schließlich auch dazu missbraucht werden, um eine ggf. endlose Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG-E zu erreichen. Denn wenn der Antrag zurückgenommen wird, wird das Verfahren nicht „durch Entscheidung der Ausländerbehörde abgeschlossen“. Jedenfalls könnten die Beteiligten durch einen erneuten Antrag bei der Ausländerbehörde ein weiteres Verfahren anstoßen, das nicht ausschließbar wiederum gemäß § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG-E einer Abschiebung entgegensteht.

- In 20. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 85b Absatz 2 Satz 1 AufenthG),  
(bei An- Artikel 6 Nummer 4 (§ 34a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 PStV)  
nahme entfällt  
Ziffer 21)
- a) In Artikel 2 Nummer 6 § 85b Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
  - b) Artikel 6 Nummer 4 § 34a ist wie folgt zu ändern:
    - aa) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „oder der Bestätigung über den Eintritt der Zustimmungsfiktion nach § 85b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes“ einzufügen.
    - bb) Absatz 2 ist zu streichen.“

Begründung:

Nach § 85b Absatz 2 des AufenthG-E ist eine Zustimmungsfiktion vorgesehen, wenn die Ausländerbehörde nicht binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft entschieden hat. Im Weiteren folgen Regelungen, durch die der Ablauf dieser Frist gehemmt wird.

In diesem Zusammenhang steht auch der in § 34a Absatz 2 PStV-E für die Standesämter vorgesehene Umgang mit der Zustimmungsfiktion. Danach sollen die Beteiligten gegenüber dem Standesamt glaubhaft machen, dass sie bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft gestellt haben und darlegen, wann und bei welcher Ausländerbehörde dies erfolgt ist. Sie sollen hierüber auch eine Erklärung an Eides statt abgeben können. Nach Ablauf der in § 85b Absatz 2 AufenthG-E normierten vier

Monate soll das Standesamt die Ausländerbehörde unterrichten und Gelegenheit geben, sich zu äußern, ob ein Antrag auf Erteilung der Zustimmung gestellt, die Zustimmung abgelehnt wurde, die Zustimmungsfiktion tatsächlich eingetreten ist oder vielmehr ein Fall der Fristenhemmung vorliegt. Wenn die Ausländerbehörde innerhalb eines Monats keine Rückmeldung erteilt, soll das Standesamt von einer Zustimmungsfiktion ausgehen und hat die Eintragung der Vaterschaft im Geburtenregister vorzunehmen.

Diese Regelungen werden sowohl aus verwaltungsökonomischer Sicht als auch im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen kritisch gesehen. Angesichts der bereits jetzt schon hohen Arbeitsbelastung der Ausländerbehörden dürfte die vorgesehene Bearbeitungszeit in jedem Fall viel zu kurz bemessen sein. Des Weiteren ist eine zusätzliche Verlagerung der Fristenüberwachung für das bei der Ausländerbehörde geführte Verfahren bzw. die Annahme einer Zustimmungsfiktion auf die Standesämter allein auf der Basis der Angabe der Beteiligten, einen Antrag auf Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft bei der Ausländerbehörde gestellt zu haben, nicht nachvollziehbar.

Abgesehen davon, dass diese Verfahren viel zu aufwändig geregelt sind, stellen sich diese auch hinsichtlich der sich daran anknüpfenden Folgen problematisch dar.

Die Regelungen zur Zustimmungsfiktion bieten Möglichkeiten, das Ziel des beabsichtigten Gesetzes der Eindämmung missbräuchlicher Vaterschaftserkennungen zu unterlaufen, insbesondere mit Blick auf die in § 1598 Absatz 2 BGB-E vorgesehene Heilungsmöglichkeit nach einer bestimmten Frist für Fälle, die in ein deutsches Personenstandsregister eingetragen wurden. Des Weiteren stehen diese Regelung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten präventiven Lösung entgegen, zumal zu befürchten ist, dass vermehrt Eintragungen in Geburtenregistern vorgenommen werden dürften, bei denen sich im Nachhinein ein Berichtigungserfordernis herausgestellt, die eine zusätzliche Beteiligung der Gerichte nach § 48 PStG erfordern.

Die Fristenüberwachung und Feststellung des Eintretens einer Zustimmungsfiktion sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der für das Zustimmungsverfahren zuständigen Ausländerbehörde verbleiben. Daher sollte auch im Hinblick auf die Beweiskraft der Personenstandsregister eine Eintragung in das Geburtenregister nur auf der Basis einer tatsächlichen Entscheidung bzw. Feststellung der für das Zustimmungsverfahren nach § 85b AufenthG-E zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

R 21. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 85b Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 6 § 85b Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 85b Absatz 2 AufenthG E vorgesehene Zustimmungsfiktion nach vier Monaten wird angesichts der Überlastung der Ausländerbehörden abgelehnt.

Jedenfalls scheint die Verschweigungsfrist von vier Monaten – auch wenn der Gesetzesentwurf eine Hemmung der Frist bei schuldhaftem Nichtbetreiben des Verfahrens durch die Beteiligten vorsieht – unangemessen kurz. Ein schützenswertes Interesse des Betroffenen an einer zeitnahen Bearbeitung besteht nicht – ausreichender Abschiebungsschutz ist bei vollziehbar Ausreisepflichtigen für die Dauer des Zustimmungsverfahrens durch das Instrument der Duldung gewährleistet. Daher wird beantragt, die Verschweigungsfrist von vier auf sechs Monate zu verlängern, um der Ausländerbehörde die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene Prüfung sachgerecht zu ermöglichen.

AIS, FS 22. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 85b Absatz 3 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 6 ist § 85b Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Im Fall der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder der hierfür erforderlichen Zustimmung der Mutter im Ausland sind die Auslandsvertretungen für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung zuständig.“

Begründung:

Der Gesetzesentwurf regelt in § 85b Absatz 3 AufenthG-E, welche Behörde für die Zustimmung zu einer Vaterschaftsanerkennung bei aufenthaltsrechtlichem Gefälle zuständig ist. Dabei wird zwischen Inlandsfällen (Satz 1), Auslandsfällen (Satz 3) und Mischfällen (Satz 2) unterschieden. Die Beurteilung, ob es sich um einen Inlands-, Auslands- oder Mischfall handelt, richtet sich aber gemäß § 85b Absatz 3 AufenthG-E nun nicht mehr nach dem Ort der Beurkundung, sondern nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten. Nur für die Auslandsfälle, in denen also keiner der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist vorgesehen, dass die Auslandsvertretung zuständig für die Zustimmungserteilung ist.

Die derzeitige Rechtslage knüpft hingegen an den Ort der Beurkundung an. Bei einer Beurkundung im Inland sind nach § 85a AufenthG-E die Ausländerbehörden zuständig. Erfolgt die Beurkundung im Ausland, dies kann aktuell auch bei gewöhnlichem Aufenthalt eines Verfahrensbeteiligten im Inland (also bei den Mischfällen) der Fall sein, ist die Auslandsvertretung des Auswärtigen Amts nach § 85a AufenthG-E für die Missbrauchsprüfung zuständig (siehe hierzu Punkt 2 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Anwendung der Gesetzesregelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vom 21. Dezember 2017).

Die nunmehr vorgesehene Festlegung der Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und nicht mehr nach dem Ort der Beurkundung würde mit einer erheblichen Mehrbelastung der Ausländerbehörden einhergehen und das Verwaltungsverfahren verkomplizieren. Nicht nur würden mehr Fälle als bisher auf die Ausländerbehörden zukommen, sondern bei Beurkundungen im Ausland dürften die Ausländerbehörden auch vor erhebliche Schwierigkeiten

gestellt werden, da die Überprüfung entsprechender Urkunden (bisher) nicht von den Ausländerbehörden vorgenommen wird. Eine Beteiligung der Auslandsvertretung wäre unumgänglich und würde das Verfahren verkomplizieren. Insofern ist es angezeigt, die Zuständigkeit weiterhin an dem Ort der Beurkundung festzumachen.

Daher wird vorgeschlagen, die entsprechende Regelung im Gesetzentwurf durch die ursprüngliche – im Referentenentwurf BMI und des BMJ vom 30. April 2024 vorgesehene – Regelung zu ersetzen.

In 23. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 85b Absatz 4 Satz 3 AufenthG)

Artikel 2 Nummer 6 § 85b Absatz 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für weitere Beteiligte des Verfahrens, wenn diese die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen.“

Begründung:

In § 85b Absatz 4 Satz 3 AufenthG-E werden die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung des § 82 AufenthG geregelt, der zufolge ein Ausländer verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, rechtzeitig unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen.

Durch die Neuregelung in § 85b Absatz 4 Satz 3 AufenthG-E soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten im Verfahren über die Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft verpflichtet sind, unabhängig von der Vorteilhaftigkeit ihres Vorbringens alle für die Entscheidung der Ausländerbehörde relevanten Tatsachen, die in ihrer Sphäre liegen, mitzuteilen und diese durch entsprechende Nachweise zu belegen, soweit sie diese erbringen können.

Wer Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens ist, regelt § 13 (L)VwVfG. § 85b Absatz 4 AufenthG-E differenziert hinsichtlich der Normadressaten zwischen dem Antragsteller, dem Anerkennenden und der Mutter. Antragsteller wiederum können gemäß § 85b Absatz 1 AufenthG-E der Anerkennende und die Mutter sein.

Wenn etwa der anerkennende Vater den Antrag auf Zustimmung stellt, ist er allein Verfahrensbeteiligter. Die Mutter wäre nur infolge einer Hinzuziehung nach § 13 Absatz 2 (L)VwVfG Beteiligte am Verwaltungsverfahren.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs in § 85b Absatz 4 Satz 3 AufenthG-E (selbst unter Heranziehung der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 6 § 85b Absatz 4 – BR-Drucksache 382/24, Seite 53) lässt mit der Erklärung der „entsprechenden Geltung“ nach offen, ob er die Mitwirkungsobliegenheiten nur dann auf die dort genannten Personen erstrecken will, wenn sie zugleich selbst Antragsteller (und von daher Beteiligte) sind, oder ob er die Mitwirkungspflichten auf diesen Personenkreis auch dann erstreckt, wenn sie Beteiligte im Sinne des

§ 13 Absatz 2 (L)VwVfG sind oder die Mitwirkungspflichten für diesen Personenkreis sogar dann greifen, wenn sie „Dritte“ bleiben und nicht formal nach § 13 Absatz 2 (L)VwVfG beigezogen wurden.

Der vorgeschlagene Gleichlauf mit § 13 Absatz 2 (L)VwVfG entspricht Sinn und Zweck des Gesetzeswerks und dient einer möglichst vollumfänglichen Sachverhaltsaufklärung.

AIS, FS 24. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 85c Absatz 3 Satz 4 AufenthG)

In Artikel 2 Nummer 6 § 85c Absatz 3 Satz 4 sind nach dem Wort „Ausländerbehörde“ die Wörter „oder der Auslandsvertretung“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, da es im aktuellen Gesetzentwurf Sachverhalte gibt, bei denen die Auslandsvertretung für die Zustimmung zu der Anerkennung zuständig ist.

In 25. Zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 85c Absatz 3 Satz 5 AufenthG)

Artikel 2 Nummer 6 § 85c Absatz 3 Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 85c Absatz 3 Satz 5 AufenthG-E gilt § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG entsprechend.

Gemäß der Einzelbegründung zu § 85c AufenthG-E (BR-Drucksache 382/24, Seite 52) ist eine entsprechende Verweisung auf § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG erforderlich, um eine Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde insbesondere in den Fällen auszuschließen, in denen das Kind sonst staatenlos würde. Dazu wird in der Einzelbegründung zu Artikel 4 Nummer 2 § 17 Absatz 2 Satz 3 StAG ergänzend Folgendes ausgeführt: „Demgegenüber bleibt § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG unberührt, diese Regelungen werden über § 85c Absatz 3 Satz 4 AufenthG-E allerdings auch schon bei der Entscheidung über die Rücknahme der ausländerbehördlichen Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft geprüft und stehen dann der Zulässigkeit einer solchen Rücknahme entgegen.“

Aus dem vorgesehenen Wortlaut des Gesetzentwurfs ist nicht ersichtlich, dass die Ausländerbehörden bei der Entscheidung über die Rücknahme der ausländerbehördlichen Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG prüfen bzw. zu prüfen haben. Vielmehr bildet § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG die mittelbare staatsangehörigkeitsrechtliche Konsequenz der Rücknahme der Zustimmung und damit der Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ab. Eine Zulässigkeitsvoraussetzung im Hinblick auf die Rücknahme der Zustimmung dürfte sich daraus nicht

ergeben. Nimmt die Ausländerbehörde die Zustimmung zurück, ist die Vaterschaftsanerkennung unwirksam; die deutsche Staatsangehörigkeit aber geht nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b StAG-E i. V. m. Satz 3 Nummer 2 bis 4 StAG und damit kraft Gesetzes nicht verloren, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt, sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG erworben hätte oder sonst staatenlos würde. Dies ist u. a. vergleichbar mit einer Fallkonstellation nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a StAG.

Vor dem dargestellten Hintergrund sollte § 85c Absatz 3 Satz 5 AufenthG-E ersatzlos gestrichen werden.

R 26. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 1598 Absatz 1 Satz 3 – neu – BGB)

Dem Artikel 3 Nummer 2 § 1598 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Solange die Prüfung durch die Ausländerbehörde andauert, sind auch die Anerkennung durch einen anderen Mann und die Zustimmung hierzu unwirksam.“

Begründung:

Die Zustimmung der Ausländerbehörde soll zukünftig unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung immer dann erforderlich sein, wenn ein aufenthaltsrechtliches Gefälle i. S. d. § 85a AufenthG-E vorliegt. Dieser generalisierende Ansatz ist erforderlich, um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirksam zu verhindern. Die Nachteile eines solchen vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens für den Anerkennenden und die Mutter müssen aber so gering wie möglich gehalten werden.

Mit der Ergänzung des § 1598 Absatz 1 BGB-E wird daher sichergestellt, dass während der Dauer der Prüfung durch die Ausländerbehörde kein anderer Mann mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft wirksam anerkennen kann. Der Anerkennende und die Mutter haben nur einen begrenzten Einfluss auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens, das zudem unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten aus der Sphäre der Beteiligten erforderlich ist. Während der Prüfung durch die Ausländerbehörde muss der Anerkennende, der nicht leiblicher Vater des Kindes ist, davor geschützt sein, dass ein Dritter mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft für das betreffende Kind anerkennt. Anderenfalls könnte sich auch die Mutter faktisch von ihrer erklärten und öffentlich beurkundeten Zustimmung lösen, indem sie während der schwebenden Unwirksamkeit dieser Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten zustimmt. Eine Widerrufsmöglichkeit ist nach § 1597 Absatz 3 BGB-E aber nur für die Anerkennung und nicht für die Zustimmung vorgesehen.

Der Zeitraum der Prüfung durch die Ausländerbehörde und damit der Sperrwirkung beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der Ausländerbehörde (vgl. auch § 85b Absatz 2 Satz 1 AufenthG-E) und endet mit dem Wirksamwerden der Entscheidung (§ 85b Absatz 1 AufenthG-E i. V. m. § 43 VwVfG des Bun-

des bzw. den entsprechenden Regelungen der Länder) oder dem Eintritt der Wirksamkeitsfiktion des § 85b Absatz 2 Satz 1 AufenthG-E. Nach derzeitiger Fassung des Gesetzentwurfs kann das Prüfverfahren zudem durch die Rücknahme des Antrags auf Zustimmung der Ausländerbehörde durch die Antragsteller beendet werden.

In 27. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 34a Absatz 2 Satz 5 PStV),  
Artikel 6a – neu – (§ 1 Absatz 2 Satz 3 – neu –, § 2 Absatz 2 Nummer 15 – neu –, Absatz 4 – neu –, § 3 Absatz 5 – neu –, § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8g – neu – AZRG)

- a) Artikel 6 Nummer 4 § 34a Absatz 2 Satz 5 ist zu streichen.
- b) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Verfahren auf Zustimmung zur Eintragung einer anerkannten Vaterschaft nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes speichert die Registerbehörde auch Daten zu natürlichen deutschen Personen, wenn sie als Mutter oder Anerkennender am Verfahren beteiligt sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„15. die als Mutter oder Anerkennender im Sinne des § 85a AufenthG die Zustimmung zur Anerkennung beantragt, sowie des betroffenen Kindes.“
  - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Darüber hinaus ist es in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 15 zulässig, die Daten von denjenigen natürlichen Personen, die am



zurückgreifen konnten. Wenn der Gesetzgeber das Gesetz einer (sicherlich) notwendigen Evaluation unterziehen will, bedarf es dafür einer validen Datengrundlage. Es ist bislang nicht geregelt, wo diese Datengrundlage herkommen soll.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Mitteilungs- und Beteiligungspflichten vorsieht, die die Effizienz des gesamten Verfahrens eher behindern, als sie zu fördern. Die Sorge der Praktikerinnen und Praktiker ist groß, dass vor allem die Verschweigungsfristen entweder zu einer enormen Belastung der beteiligten Behörden, oder eben zu zahlreichen ungewollten Zustimmungen zur Eintragung führen.

Beiden Bedenken kann durch eine sinnvolle Ergänzung der Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) begegnet werden. Da ohnehin alle Ausländerbehörden verpflichtend an das AZR angeschlossen werden müssen, drängt es sich beinahe auf, auch für diesen Themenkomplex entsprechende Speichertatbestände vorzusehen. Die Standesämter sind bislang befugt, sollten aber im Zuge des neuen Verfahrens verpflichtet werden, sich ans AZR anzuschließen.

#### Zu Buchstabe a

Die Standesämter sollen nach dem Gesetzentwurf dann, wenn der Anerkennende oder die Mutter sich auf den Eintritt der Zustimmungsfiktion berufen, die Ausländerbehörde darüber informieren. Die Ausländerbehörde hat dann einen Monat Zeit, der Annahme der Fiktion zu widersprechen. Diese Beteiligung erübrigt sich, wenn – wie mit der vorgeschlagenen Änderung des AZRG unter Buchstabe b – sowohl der Antragseingang als auch das Vorhandensein einer Entscheidung nebst Datum der Bekanntgabe, beziehungsweise der Eintritt der Zustimmungsfiktion aus dem Ausländerzentralregister erkennbar ist, und wie mit dem vorgeschlagenen § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8g AZRG (neu) vorgesehen die Standesämter verpflichtend an das Ausländerzentralregister angeschlossen werden.

#### Zu Buchstabe b (Artikel 6a – neu – Änderung des AZRG)

Die notwendigen Änderungen des AZR-Gesetzes sind zu ergänzen.

#### Im Einzelnen:

##### Zu Artikel 6a

##### Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 3 – neu – AZRG (neu))

Da das Ausländerzentralregister grundsätzlich nur Daten zu Ausländern speichert, ist gesetzlich festzulegen, dass in Fällen eines Antrags auf Zustimmung nach § 85b AufenthG-Eauch solche Daten erhoben werden dürfen, die deutsche Staatsangehörige betreffen, wenn sie am Verwaltungsverfahren beteiligt sind.

##### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 15 – neu – AZRG (neu))

Um Speicherung von Daten im Anwendungsbereich des Verfahrens nach § 85a AufenthG-E zu ermöglichen, muss ein entsprechender Speichersachverhalt geschaffen werden, nach dem ein Antrag auf Zustimmung nach § 85b AufenthG-E eine entsprechende Übermittlungspflicht auslöst. Dies erfolgt mit der Einfüh-

zung des neuen § 2 Absatz 2 Nummer 15 AZRG.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 4 –neu –AZRG (neu))

Im neu einzufügenden § 2 Absatz 4 AZRG (neu) wird geregelt, dass die personenbezogenen Daten sämtlicher beteiligten Personen (Mutter, Anerkennender, Kind) zu sämtlichen Datensätzen der ausländischen Verfahrensbeteiligten gespeichert werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 5 – neu – AZRG (neu))

Im neu zu schaffenden § 3 Absatz 5 AZRG (neu) wird der Umfang der zu speichernden Daten festgelegt. Jede Speicherung erfolgt aufgrund eines Zustimmungsantrags (§ 2 Absatz 2 Nummer 15 AZRG (neu)). Bei jeder Speicherung werden die personenbezogenen Daten der Mutter, des Anerkennenden und des Kindes gespeichert (§ 3 Absatz 5 Nummer 2 AZRG (neu)) sowie deren Anschriften (§ 3 Absatz 5 Nummer 3 AZRG (neu)). Auf diese Weise kann etwa nachvollzogen werden, ob zu einem bestimmten Kind wiederholt Zustimmungsanträge gestellt werden. Es kann auch im Rahmen einer Sonderauswertung nachvollzogen werden, ob bestimmte Personen besonders häufig an Zustimmungsanträgen beteiligt sind.

Zum Zwecke des Abrufs durch Standesämter wird das Datum des Eingangs des Zustimmungsantrags bei der Ausländerbehörde gespeichert (§ 3 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe a). Dadurch erübrigt sich die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene „Rückfrage“ bei der Ausländerbehörde samt Verschweigungsfrist in § 34a Absatz 2 Satz 4 PStV-E.

Zudem werden sowohl das Datum der abschließenden Entscheidung bzw. des Eintritts der Zustimmungsfiktion (§ 3 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe b) und das Datum der Bekanntgabe (§ 3 Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe c) gespeichert. Auf diese Weise ist sowohl für die Standesämter, als auch für andere Ausländerbehörden erkennbar, dass ein Zustimmungsantrag bereits beschieden worden ist.

Zu Zwecken der Statistik und einer späteren Evaluation werden zudem die Gründe für die Entscheidung, namentlich die gesetzlich geregelten Vermutungstatbestände für und gegen eine Missbräuchlichkeit, sowie die gesetzlichen Ausschlussgründe gespeichert. Entsprechende Änderungen der AZR-Verordnungen müssen erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 AZRG (neu))

Die Zuständigkeit für die Meldung der Daten wird den Ausländerbehörden übertragen.

Zu Nummer 5 (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8g – neu – AZRG (neu))

Zum Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens sind die Standesämter in die Liste der Behörden mit aufzunehmen, die zum automatisierten Abruf verpflichtet sind.

In 28. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 sind die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch die die Wörter „[einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen weitreichenden Änderungen im Verfahrensablauf bei den Ausländerbehörden, aber auch bei den Standesämtern, werden begrüßt, stellen die zuständigen Behörden aber vor große Herausforderungen bei deren Umsetzung.

Dies gilt insbesondere für die Ausländerbehörden, die bekanntermaßen schon jetzt unter einer großen Überlastung leiden. Durch das vorgesehene Inkrafttreten einen Tag nach Gesetzesverkündung wird es ihnen de-facto nahezu unmöglich sein, die erforderlichen Verfahrensumstellungen, auch im Hinblick auf das erforderliche Zusammenspiel mit der standesamtlichen Seite, vorzunehmen.

Daher sollte den verantwortlichen Behörden durch ein späteres Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, sich hierauf angemessen vorbereiten zu können.

**B**29. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.